

# Quellen zur Frechener Geschichte

von  
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturstadamt der  
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

10. Folge

## Anmerkungen

- 1) Der Gerichts- oder Gedingtag des Klarenhofgerichts war jeweils ein Montag, und zwar nach dem Feste der hl. Drei Könige (6. Januar), vor der Kölner Gottedstracht (2. Freitag nach Ostern), nach Sankt Johannes' Geburtstag (24. Juni).  
Das Schulterstück ist der Vorderschinken vom Schwein. Eine „Reihe“ Weck oder Brot ist zu verstehen vom Backvorgang her. Weck und Brot wurden im Backofen so eng zusammengeschoben, daß sie wie eine Reihe aneinanderbackten; man konnte die Brote nach dem Backen auseinanderbrechen.
- 2) Der Kellner war der Vermögensverwalter des Klosters St. Klara; ihre Namen sind aus den Gerichtsprotokollen weithin bekannt.
- 3) Die Lehnmänner sind die Inhaber der „Güter“ in Frechen und Benzelrath; zur Zeit der Abfassung des Weistums waren es 17 an der Zahl.
- 4) Das Bann- und Friedaussprechen war ein feierlicher Vorgang, mit dem die eigentliche Gerichtssitzung eröffnet wurde. Meist umschritt man den Gerichtsbezirk oder umspannte ihn mit einem Seil. So wurde ein heiliger Bezirk geschaffen, den niemand verletzen durfte. Daher werden hier auch Gott und die Heiligen angerufen.  
Das Wort Unzucht hat hier nicht die moderne Bedeutung, hier bedeutet es das Gegenteil der Zucht = Ordnung, also Unordnung. Man beachte die feierliche Form: Die Verdoppelung der Forderung in positiver und negativer Aussage.
- 5) Die Adeligen waren von Schild geboren; sie und die Priester bittet man, die Weihe des Gerichts nicht zu stören, die anderen sind dazu verpflichtet.
- 6) hösch = leise, still, geräuschlos; z. B. Maach de Dür hösch zo (nach Wrede).
- 7) Vergl. Anm. 4.
- 8) Den Armen wurde, ohne Gerichtskosten zu berechnen, Recht gesprochen.
- 9) vroegen, wroegen = rügen, anklagen.
- 10) lege, von lat. „lex“ = Gesetz; hier wohl wegen der Reimform verwendet.
- 11) Acht, Achte, acta, in den Weistümern für die einzelnen Abschnitte verwendeter Fachausdruck, der sich schlecht übersetzen läßt; er bedeutet sinngemäß so viel wie „Bestimmung“.  
Eder = Etter = Gatter oder Zaun.
- 12) Dieser Passus ist deswegen besonders interessant, weil er uns mitteilt, daß der Klarenhof in Frechen das Asylrecht besaß. Das Gelände des Hofes besaß die Immunität, die sonst nur den Klöstern und Kirchen zukam. Das Gelände des Hofes war immun, neutral, aus der Gerichtsgewalt des Landesherrn herausgenommen. Über die näheren Bestimmungen des Asylrechts gibt das Weistum genauen Aufschluß. Der Schutz, der auf solche Weise einem Verbrecher gewährt wurde, war aber keineswegs eine Behinderung der ordentlichen Rechtspflege, sondern eine kluge Maßnahme, die den Beteiligten helfen sollte, einen Kompromiß zu finden.

- 13) Falls die Äbtissin ein todeswürdiges Verbrechen an ihrem Hofgericht aburteilen wollte, mußte sie das „unter der Erde“, also wahrscheinlich in einem Keller, tun lassen, da nach alter Rechtsauffassung die Oberfläche des Landes in diesen schweren Fällen zum Rechtsgebiet des Landesherrn gehörte. Hier wäre also das Jülicher Gericht zuständig gewesen.
- 14) Wollte die Äbtissin ein Vergehen, für das die Todesstrafe zu erwarten war, nicht vor ihrem Gericht verhandeln lassen, dann schickte sie den Rechtsbrecher über die Grenze der Immunität.  
Alle diese Bestimmungen um das Asylrecht des Klarenhofes erscheinen recht theoretisch, da bisher aus allen Aufzeichnungen, die erhalten sind, kein einziger Fall bekannt ist, daß ein Gewaltverbrecher das Asylrecht in Anspruch genommen hätte. Überhaupt ist wohl die Meinung, die oft in der volkstümlichen Heimatliteratur vertreten wird, daß Todesurteile an der Tagesordnung waren, ins Reich der Legende zu verweisen.
- 15) Die „Empfangende Hand“ war eine Persönlichkeit, die als Kontrahent bei Verträgen in Erscheinung trat. Es spricht für die personengebundene Denkweise der Menschen der damaligen Zeit, daß sie sich nicht eine Institution als Rechtsperson vorstellen konnten.
- 16) Der schlechte bauliche Zustand der Hofkapelle, dem hl. Michael geweiht, ist oft Gegenstand der „vroegen“ der Geschworenen. Die Kapelle war ja auch deswegen von Wichtigkeit, weil ihr Patrozinium den Frechenern die Kirmes brachte, übrigens heute noch, obwohl die Kapelle längst verschwunden ist.
- 17) Es wurde sehr darauf geachtet, daß die Fachwerkhäuser, die vom Klarenhof abhängig waren, immer in einem guten baulichen Zustand waren.
- 18) Tafel in der alten Bedeutung von Tisch.
- 19) Jeder konnte also einen geschulten Fürsprecher mitbringen, heute sagen wir, einen Anwalt.
- 20) Die Gerichtsbücher, die in der Geschworenenkiste aufbewahrt wurden und die in der Kapelle stand, sind erhalten. Sie enthalten auch dieses Weistum.
- 21) Churmedt, Choermoed, Kurmede, Kurmuth u. ä. ist eine Abgabe im Sterbefall. Wenn z. B. der Halfmann des Klosterhofes starb und sein Sohn ihm nachfolgte, was meistens geschah, so mußte der neue Halfmann eine Kurmut zahlen. Beim Klarenhof bestand diese in der Lieferung eines Pferdes. Der Halfmann mußte alle seine Ackerpferde vorführen, und das Gericht wählte eins aus. Später wurde die Kurmut meist in Geld abgelöst.
- 22) Man vergaß auch nicht das leibliche Wohl, wenn nach der Gerichtssitzung ein „Trinkgeld“ gegeben werden mußte.
- 23) weisen = das Recht weisen; die Gesetze wurden mit der Existenz des Menschen als von Gott gegeben betrachtet. Niemand wäre auf den Gedanken gekommen, daß man Gesetze „machen“ könnte. Dem Richter und den Geschworenen lag es ob, das Recht zu weisen.
- 24) Die alte Bedeutung des Wortes ist: tüchtig, trefflich, tapfer, rechtschaffen.
- 25) Joh. 1,1.

## Das Weistum des Cäcilien-Hofes zu Marsdorf

Nach einer alten Kölner Überlieferung soll das Cäcilienkloster bereits im 9. Jahrhundert bei einer der hl. Eugenia und Cäcilia geweihten Kirche entstanden sein (Gelenius, Farragines VIII 405f). Im 10. Jahrhundert wurde das bis dahin dürftig mit Gütern gesegnete Kloster von Erzbischof Wichfried mit ansehnlichem Grundbesitz ausgestattet.

Die am 9. September 941 ausgestellte Urkunde (Cäc. Urk. 1) des Erzbischofs Wichfried nennt Land in Rondorf, Hönningen, Bocklemünd, Kendenich, Brenig, Rhens und den späteren Weyerhof zu Frechen. Diese Urkunde ist gleichzeitig die älteste Original-Urkunde, die Frechen erwähnt.

Zwei Jahrzehnte später, 962, folgte die noch bedeutendere Schenkung des Erzbischofs Bruno von Köln, der dem Konvente von St. Cäcilien einen Fronhof zu Stommeln, dazu umfangreiche Besitzungen zu Palmersdorf, Bickendorf, Berkum, Sinthern, Büderich, Junkersdorf, Ollheim, Rondorf u. a. überwies. Auch in späteren Jahrhunderten haben die Kölner Erzbischöfe das Kloster St. Cäcilien reich bedacht. Das Kloster entwickelte sich zum Stift für adelige Fräulein und war eines der reichsten Kölns. Wir können in dieser kurzen Einleitung die Entwicklung des Stiftes jedoch nicht weiter verfolgen.

Leider können wir über den Erwerb des Marsdorfer Hofes durch St. Cäcilien keine Auskunft geben, weil die Urkunden darüber schweigen. Jedenfalls ist der Hof uralt, denn er erscheint bereits im Jahre 1239 zum ersten Male in einer Urkunde (Cäc. Urk. 8). Hier wird mitgeteilt, daß die Äbtissin Antiphona, die Dechantin Meilgudis und der Konvent von St. Cäcilien dem Deutschordenshause zu Köln u. a. einen halben Mansus (= ca. 30 Morgen) übergeben, der zu ihrem Hofe in der Villa Marsdorp gehört.

Erst 1343 hören wir wieder vom Marsdorfer Cäcilienhof in einer Urkunde (Cäc. Urk. 80). Eine gewisse Cristine, Tochter des verstorbenen Knappen Robelo von Sinsteden, bezieht von einem Hause und von Ackerland zu Marsdorf eine Jahresrente von 7 Sümmer Roggen.

Zwei Jahre später, 1345, teilt eine Urkunde (Cäc. Urk. 83) mit, daß die Dechantin Nesa (Agnes) a Lapide (Van dem Steyne) und die Kanonissinnen von St. Cäcilien, unter Mitwirkung des Kämmerers Arnold von Bachem und des Schultheißen zu Marsdorf, Johann von Crele (Kriel), vor den Schöffen bekunden, daß Druda, Tochter der verstorbenen Eheleute

Lodewich von Momersloch, u. a. auf 30 Morgen von dem Stiftshof zu Marsdorf lehnrübrige Morgen Ackerland zu Gunsten ihrer Schwester verzichtet.

Am 7. Juli 1364 (Cäc. Urk. 110) einigt sich die Äbtissin Katharina mit dem Kapitel von St. Cäcilien in einem Streit über die Verteilung der Präbendialeinkünfte, wobei erwähnt wird, daß der Hof zu Marsdorf 12 Malter Gerste an die Äbtissin zu liefern habe.

In solchen und ähnlichen Abmachungen tritt der Marsdorfer Cäcilienhof noch in den Jahren 1377, 1386, 1442, 1446, 1452, 1457, 1470 (Cäc. Urk. 138, 154, 198, 201, 208, 213, 218, 221) auf.

Mit diesen kurzen Hinweisen müssen wir uns in diesem Zusammenhang begnügen. Es sei noch erwähnt, daß der Hof in späterer Zeit auch Derichshof genannt wurde, das Asylrecht besaß, 148 Morgen Ackerland umfaßte und wie alle Klosterhöfe zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Säkularisation zum Opfer fiel.

Der alte Cäcilienhof oder Derichshof liegt nördlich der jetzigen Landstraße in Marsdorf und ist heute im Besitz der Familie Schmitz.

Unter dem reichen erhaltenen Aktenbestand des Cäcilienstiftes, der im Historischen Archiv der Stadt Köln aufbewahrt wird, befindet sich unter Akt. Nr. 34a eine Niederschrift des Weistums des Marsdorfer Cäcilienhofes. Es handelt sich um eine sehr sauber ausgeführte Handschrift auf einem großen, sehr gut erhaltenen Pergamentblatt, nach Schrift und Sprache zu urteilen aus dem 15. Jahrhundert. Meines Wissens ist dies aber auch gleichzeitig die einzige erhaltene Niederschrift des Weistums.

Das Weistum ist gedruckt in: Theod. Jos. Lacomblet's Archiv für die Geschichte des Niederrheins, fortgesetzt von Woldemar Harless, Köln 1868, Bd. VI, S. 378 – 382.

Wir bringen in dieser Sammlung den Text nach der Originalhandschrift. Die Protokolle des Marsdorfer Cäciliengerichts werden im Stadtarchiv zu Köln aufbewahrt (S. Cäc. Akt. 34).

(1) Dyt ys dat Weyssdoimb ind de Achten des hoyues ind Gerichts Marstorff wylche de Geschworne op allen ongeboide dyncklichen Dagen<sup>1)</sup> wiesen, so's Jaers dryemaill gehalten werden.

(2) Die yrste Achtt

Zom yrsten Wiesen wir Geschworne de Eerwyrdige Wail Geboirne Wyrdige Wail ind Hoychgelerte Fraw Abdisse ind Capittel Zo S. Cecilien in Colne vur Erffgrond ind gewalts Herren des Hoyffs ind Gerychts<sup>2)</sup> zo Marsdoyrff ouch allre lehngoider so op vnß Hoyffe gehoirig ind Chürmoidig<sup>3)</sup> seynd, deren nyemand ontsetzen en mag als Gode alleyn,

(3) Ouch Wyesen Wyr Waylgemelte Abdissen ind Capittel Geboydt ind Verboydt So weyt ind breyt as Irer Eirw. W. ind G. lehngoider liegen.

(4) Zo deme Wyesen opl. Hoyff zo Marsdoyrff fry bynnen synen Ederen<sup>4)</sup> ind Zeunnen, dergestalt, so sych zodroyge, dat doch der Almechtiger Gode verhoeden wolle, dat Emandes ein Ongelück van Doetschlagers halber hette, maig ind kan derseluiger op vurß. Hoyff kommen, edoch mit Verwilligung Wailg. Abdißen ind Capittel, ind hat derseluiger op vurß. Hoyffe seß Woggen ind dry Tage Vryheit ind nae Verlauff ind

(1) Dies ist das Weistum und die Achten des Hofes und Gerichtes Marsdorf, welche die Geschworenen auf allen ungebotenen dinglichen Tagen weisen, so drei mal im Jahr gehalten werden.

(2) Die erste Acht

Zunächst weisen wir Geschworenen die ehrwürdige, wohlgeborene, würdige, wohl- und hochgelehrte Frau Äbtissin und das Kapitel zu Sankt Cäcilien in Köln als Erbgrund- und Gewaltherren des Hofes und Gerichts zu Marsdorf, auch aller Lehngüter, die auf unsern Hof gehören und kurmütig sind; niemand darf sie entsetzen als Gott allein.

(3) Auch weisen wir wohlgemeldete Äbtissin und das Kapitel Gebot und Verbot, so weit und breit wie Ihrer Ehrwürden, Würden und Gnaden Lehngüter liegen.

(4) Außerdem weisen wir oben genannten Hof zu Marsdorf als frei innerhalb seiner Gatter und Zäune, dergestalt daß, wenn sich zutrüge, was der allmächtige Gott verhüten möge, daß jemand das Unglück hätte, einen Totschlag zu begehen, dann mag und kann derselbe auf den vorher genannten Hof kommen, jedoch mit Erlaubnis der oftgemeldeten Äbtissin und des Kapitels; und es hat derselbe auf vorher genanntem Hof sechs Wochen und

Vmbganck der seß Woggen ind dry daigen, Wan der myßdediger dry foeß van dem Hoyff weichen kan ind widder darop kommen, hait er itzgemelte vryheyt nae as fur, edoch alleß mit verwilligung Wailg. Frawen Abdissen ind Capittel,

(5) ind Imffal Wailg. Abdiß dessen op dem Hoyffe eyn verdryeß hetten, ind nyt langer dulden en Wolden, sal Wailg. Abdiß ind Capittel denselügen dry foeße fur dye Portze lyeueren ind laßen ynnen gain, dat yn Gode geleyde,<sup>5)</sup>

(6) Wyders oyff sich zodroige dat op dem Hoyffe zo Marsdoyrff ind deßeluigen lehengoedere eynige gewalt geschyege ind dat eynige mynsche myßdedich woerde ind dat leyff verbeurt hedde<sup>6)</sup>, sullen Wailg. Abdiß ind Capittel Amtleude, Scholtyß, Stadthelder ind Bodden denselügen antasten<sup>7)</sup> ind op vurß. Hoyff gefaencklich setzen laßen ind nae synen verdynsten dairouer ouermitz der Geschworen Orteyl richten ind darnae den Myßdediger van den Leuen zo dem Doide laßen pringen ind denselügen yn dye Erde laßen begrauen, damyt der hoyer Ouryggeyt dye Loufft nyt veronreyniget werde.

drei Tage Freiheit, und nach Verlauf und Umgang der sechs Wochen und drei Tage, falls der Missetäter drei Fuß sich von dem Hof entfernen kann und wiederum darauf (auf den Hof) kommt, hat er die eben genannte Freiheit nochmals, jedoch alles mit der Erlaubnis der vorher genannten Äbtissin und des Kapitels;

(5) und im Falle die genannte Äbtissin deswegen auf dem Hofe Verdruß hätte und es nicht länger dulden und wollen mag, dann soll die genannte Äbtissin und das Kapitel denselben drei Fuß vor das Tor liefern und ihn gehen lassen, daß ihn Gott geleite.

(6) Ferner, falls sich zutrüge, daß auf dem Hofe zu Marsdorf und dessen Lehngütern Gewalttätigkeiten geschähen und daß ein Mensch zum Missetäter würde und das Leben verwirkt hätte, dann sollen die genannte Äbtissin und das Kapitel, die Amtleute, Schultheiß, Statthalter und der Bote denselben antasten und auf vorher genannten Hof gefänglich einsitzen lassen wie es ihm gebührt, darüber mit dem Urteil der Geschworenen Recht sprechen und danach den Missetäter vom Leben zum Tode bringen lassen, und denselben in die Erde begraben, damit der hohen Obrigkeit die Luft nicht verunreinigt werde.

(7) Zo dem Wyesen Wyr Moerdt, Waffengeschrey, Metzerehnden, Bloedige Wonden, Inredelyche Scheltworden ind dergeleychen, Wae dae eynige geschyen op vurß. Hoyffe Marsdoyrff off deßen lehengoederen, dat vrögen<sup>8)</sup> wyr ind sollen Wailg. Abdissen ind Capittel Stadthelder, Scholteyß off Bevelchhaber der gebur nae straißen.

(8) Neffen dem vrögen Wyr zoiueren Woucheleren Dieneren, valsche maiß, valsche gewyght off der eynige weren op Wailg. Abdissen ind Capittels Hoyffe ind lehengoider, dat vrögen wir ind doin yt van ons, Dairomb sall der Scholteyß ombmainen ind dye Geschworen dairouer oirteylen laßen, dat eyn yeckliger by synen Rechten blyue.

(9) Item men sal alhye op vurß. hoiffe alle Jahr dryemal hailden ongeboidden Gedyng as nemblich den zweyden mondaig nae sent Johan Baptisten<sup>9)</sup>, mytssommer, den zweyden mondaig nae dreutzyn Myß<sup>10)</sup> ind de zweyd mondaig nae der hyliger Sacramentsdraigt zo Colne,<sup>11)</sup> ind zo allen vyerzehn Daigen geboidden geding<sup>12)</sup>, Off solches van noeden, off Emandts deß zo doin hedde op syne Onkosten, ind alle Gedingen sollen van wegen Wailg. Abdissen ind Capittelß doirch Irer ind G. scholteyßen beseßen werden, ban ind fried<sup>13)</sup>, wye gewonlich gebieden.

(7) Außerdem weisen wir Mord, Waffengeschrei, Messerstecherei, blutige Wunden, unbegründete Scheltworte und dergleichen; falls solches geschehen sollte auf dem vorher genannten Hof oder seinen Lehngütern, so rügen wir dies, und es sollen die oftgemeldete Äbtissin und das Kapitel, der Statthalter, Schultheiß oder Befehlshaber der Gebühr nach strafen.

(8) Außerdem rügen wir wucherische Diener, falsche Maße, falsches Gewicht, falls es deren gibt auf der genannten Äbtissin und des Kapitels Hof und Lehngüter, all dies rügen wir und tun es von uns; all das soll der Schultheiß anmahnen und die Geschworenen darüber urteilen lassen, damit ein jeder bei seinen Rechten verbleibe.

(9) Ebenso soll man allhier auf dem vorher beschriebenen Hof alle Jahre drei mal ungebotenes Geding halten, nämlich am zweiten Montag nach Sankt Johannes Baptist, Mittsommer, am zweiten Montag nach der Dreizehnten Messe und am zweiten Montag nach der heiligen Sakramentstracht zu Köln; ebenso nach vierzehn Tagen gebotenes Geding, falls solches notwendig ist oder jemand es tagen lassen wollte auf seine Unkosten; und alle Gedinge sollen von oft genannter Äbtissin und dem Kapitel von Ihrer und Ihrer Gnaden Schultheiß besessen werden, und er soll Bann und Fried, wie gewöhnlich gebieten.



(10) Item dat Boidden Ambt deß vurß. hoiffs ind Gerychts Marsdoirff gehoirt Wailg. Frawen Abdiß ind Capittel zo ind yr W. ind G. moigen ind soillen eyne Boidden dyeß orts setzen ind ointsetzen.

(11) Die zweyde Acht  
Item zo allen ongeboidden Gedynge<sup>14)</sup> soillen bey eden Geschworenen alle ontfangende hende<sup>15)</sup> off myt oyrloiffenyß des scholteyßen eyne anderen dabey schycken myt schryfftlichem beweyß, dat dye ontfangende hende noch ym leefen synd, ind helpen zosyen, dat Wailg. Abdiß ind Capittelß Ourygeyt ind Gerechtigeyt Wail verwaert ind gehalten werd.

(12) Item vrögen wyr allen Onbaw<sup>16)</sup> deß hoiffs ind aller syner leyngoider.

(13) Item zo allen ongeboidden Gedingen sall der scholteyß syne Roll<sup>17)</sup> hauen zo lesen ind zo besyen off Emandt van den Geschworenen off ontfangenden henden ongehoirsaim wyere, ind wylche van denen nyet erscheynen ohn oirloiffenyß deß scholteyßen soillen dyeselbige zo Jederzeyt vunff mairck auer op dye geboidder gedinger aichtenhaluen sch., hy haue dan Gods gewailt off noyt, verbrucht<sup>18)</sup> hauen, dye der scholteyß hauen sail ind eyn vlesch Wynß den Geschworenen zoim besten.

(10) Ebenso gehört das Botenamt des vorher genannten Hofes und Gerichts Marsdorf der oft genannten Äbtissin und dem Kapitel an, und Ihre Würden und Gnaden mögen und sollen einen Boten dieses Orts ein- und absetzen.

(11) Die zweite Acht  
Ebenso sollen zu allen ungebotenen Gedingen neben allen Geschworenen alle Empfangenden Hände zugegen sein, oder sie mögen mit Erlaubnis des Schultheißen einen anderen schicken mit der schriftlichen Bestätigung, daß die Empfangende Hand noch lebt, und sie sollen zusehen, daß der oft genannten Äbtissin und des Kapitels Obrigkeit und Gerechtigkeit wohl gewahrt und erhalten wird.

(12) Ebenso rügen wir allen Unbau des Hofes und aller seiner Lehngüter.

(13) Ebenso soll zu allen ungebotenen Gedingen der Schultheiß seine Rolle zum Vorlesen haben und Aufsicht führen, ob jemand von den Geschworenen oder Empfangenden Händen ungehorsam wäre; und welche von ihnen ohne Erlaubnis des Schultheißen nicht erscheinen, sollen jedesmal mit 5 Mark, bei den gebotenen Gedingen aber mit 8½ Schillinge bestraft werden, er habe denn Gottes Gewalt und Not (er sei denn entschuldigt); der Schultheiß soll dies (die Strafe) haben und den Geschworenen eine Flasche Wein zum Besten geben.